



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 8. Dezember 1967

Teil II Nr.114

Tag	Inhalt	Seite
1.12.	67 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik	805
2.11. 67	Anordnung über die Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken mit Literatur.....	805
21.11. 67	Anordnung Nr. 6 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation	807
23.11. 67	Anordnung zur Aufhebung des Seehafenumschlagstarifes (SUT)	808
14.11. 67	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie.....	803
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	808

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

vom 1. Dezember 1967

Auf Grund von § 18 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) wird folgendes verordnet:

§1

(1) In Abänderung des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juli 1964 über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. II S. 653) wird als Bezeichnung der Währung der Deutschen Demokratischen Republik

i. Mark der Deutschen Demokratischen Republik“
(Kurzbezeichnung „Mark“, abgekürzt „M“)

bestimmt.

(2) Gesetzliche Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank mit der Bezeichnung „Deutsche Mark“ bzw. „Mark der Deutschen Notenbank“ behalten weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Das gilt auch für Schecks, Reiseschecks und andere Zahlungsmittel.

§2

Die Verordnung vom 13. Oktober 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 603) wird als gegenstandslos aufgehoben.

§3

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anordnung über die Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken mit Literatur

vom 2. November 1967

Um die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken mit Literatur durch die Einrichtungen des Verlagswesens und des Buchhandels zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Versorgung der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken für Erwachsene, Jugendliche und Kinder — einschließlich der Bibliotheken in den Häusern der